

| Lfd. Nr. | Datum | INHALT Titel | Seite |
|----------|------------|--|-------|
| 144 | 10.08.2015 | Öffentliche Zustellung von Bescheiden | 238 |
| 145 | 10.08.2015 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 238 |
| 146 | 10.08.2015 | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Saerbeck IX/X über die Einladung zur Mitgliederversammlung am 01.09.2015 | 239 |
| 147 | 10.08.2015 | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Saerbeck IX/X über die Einladung zur Mitgliederversammlung am 08.09.2015 | 240 |
| 148 | 10.08.2015 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 240 |
| 149 | 10.08.2015 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 241 |
| 150 | 10.08.2015 | Bekanntmachung über die Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen | 242 |
| 151 | 18.08.2015 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides | 244 |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

144. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Anatoli Feicho, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Königstr. 78, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.07.2015 (Az.: 125408857) ergangen.

- II. Gegen Herrn Sascha Falman, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Hänselweg 10 a, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.06.2015 (Az.: 125396750) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentliche zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.08.2015

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 29/2015/144

145. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landwirt Bernold Spalthoff, Dorfbauerschaft 19 in 48366 Laer hat mit Eingang vom 17.04.2015 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen beim Kreis Steinfurt gestellt. Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Neuerrichtung eines Schweinemaststalles BE 4 mit 1.064 Mastschweineplätzen und einem Güllehochbehälter (BE 3).

Die Anlage wird von der Nr. 7.7.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfasst. Es erfolgte ein standortbezogenes Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und c des UVPG.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 10.08.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.005/15/7.1.7.2
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 29/2015/145

146. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Saerbeck IX/X über die Einladung zur Mitgliederversammlung am 01.09.2015

Die Mitgliederversammlung findet am 01.09.2015 um 19.30 Uhr in der Gaststätte Glanemann, Sinnigen 52, 48369 Saerbeck statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Niederschrift über die Versammlung vom 07.07.2015
2. Bericht über das Verhandlungsergebnis des Vorstandes mit den Jagdpächtern
3. Beschlussfassung über das Verhandlungsergebnis
4. Berichte aus der Jagdgenossenschaft
5. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung sind alle Mitglieder dieser Jagdgenossenschaften eingeladen.

Saerbeck, 10.08.2015

Die Jagdvorsteherin
der Jagdgenossenschaften
Saerbeck XII
gez. Bernhardine Puckert

Kreis Steinfurt 29/2015/146

147. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Saerbeck IX/X über die Einladung zur Mitgliederversammlung am 08.09.2015

Die Mitgliederversammlung findet am 08.09.2015 um 19.30 Uhr bei Dahm's Hoff, Marktstr. 31, 48369 Saerbeck statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Niederschrift über die Versammlung vom 07.07.2015
2. Bericht über das Verhandlungsergebnis des Vorstandes mit den Jagdpächtern
3. Beschlussfassung über das Verhandlungsergebnis
4. Berichte aus der Jagdgenossenschaft
5. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung sind alle Mitglieder dieser Jagdgenossenschaften eingeladen.

Saerbeck, 10.08.2015

Der Jagdvorsteher
der Jagdgenossenschaften
Saerbeck XI
gez. Heino Gerling

Kreis Steinfurt 29/2015/147

148. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Flothmann GbR, vertreten durch Herrn Bernhard Flothmann, Suttorf 50 in 48356 Nordwalde, hat mit Eingang vom 09.07.2015 einen Antrag gem. §§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Nordwalde, Flur 35 (Flurstücke 1, 2, 7) und Flur 7 (Flurstücke 99, 101) eingereicht.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Biogasproduktion auf bis zu 2,3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr durch die Errichtung eines neuen Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer elektrischen Leistung von 400 kW. Hieraus resultiert eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 2 MW. Desweiteren wird die Änderung der Lage und/oder Beschaffenheit unterschiedlicher Anlagenbestandteile beantragt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 3c UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalles. Die Durchführung dieser Vorprüfung führte nach den §§ 3a und c UVPG zu dem Ergebnis, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 10.08.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0010/15/8.6.3.2
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 29/2015/148

149. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Steinfurt GmbH, Wiemelfeldstraße 48 in 48565 Steinfurt, hat mit Eingang vom 14.07.2015 gemäß §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung der Heizzentrale Steinfurt auf der Alexander-König-Straße 21 in 48565 Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 18, Flurstück 342 eingereicht.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der elektrischen Leistung des Blockheizkraftwerkes (BHKW) von 380 kW auf 400 kW. Durch diese Maßnahme erhöht sich die Gesamtfeuerungsleistung der am Standort betriebenen Einrichtungen (BHKW und Gas-Brennwertkessel) auf > 1 MW.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 3c UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalles. Die Durchführung dieser Vorprüfung führte nach den §§ 3a und c UVPG zu dem Ergebnis, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 27.07.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0013/15/1.2.1
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 29/2015/149

150. Bekanntmachung über die Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

| | |
|-----------------------|-------------------------------|
| Zeitraum | August - Dezember 2015 |
| Kreis | Steinfurt |
| Stadt/Gemeinde | Recke und Mettingen |

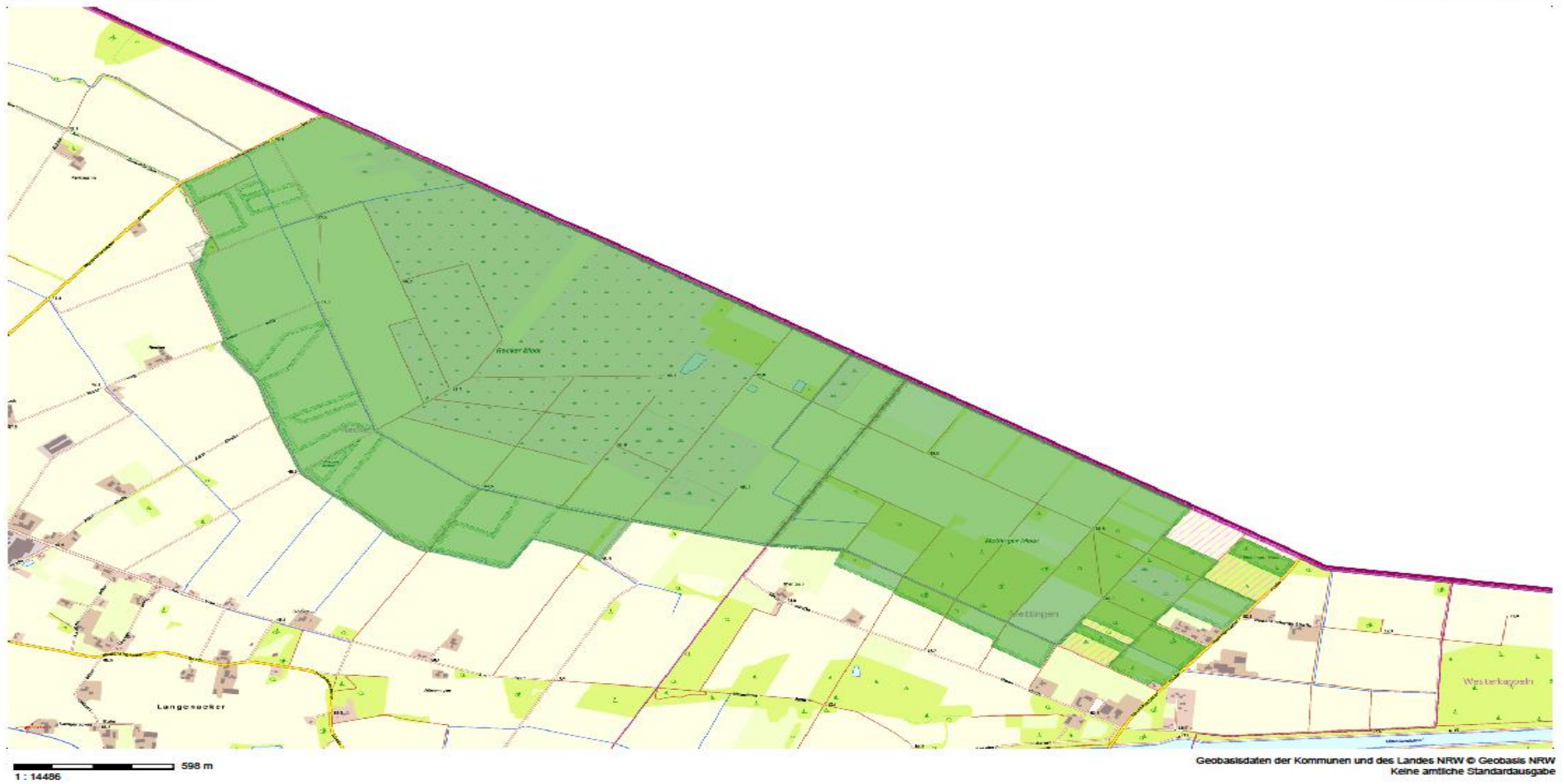
Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



7.8.2015 11:27

10.08.2015

Geologischer Dienst NRW
gez. Klaus Steuerwald
Kreis Steinfurt 29/2015/150

151. Öffentliche Zustellung eins Bescheides

Gegen

| | |
|--|--------------------------------|
| Frau Jovana Atelj | geboren am: 11.01.1992 |
| zuletzt wohnhaft: Kienebrinkstr. 28 49525 Lengerich | Aktenzeichen: 32.2 A 899/15 MA |
| jetziger Aufenthalt unbekannt | |

ist mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinfurt, Ordnungsamt – Ausländerbehörde – ein Bescheid (Nachträgliche Befristung der Gültigkeit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Aufenthaltsgesetz) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in den zur Zeit geltenden Fassungen öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 222, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Mit dem Tag der Zustellung wird die 1-monatige Klagefrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Steinfurt, 18.08.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 29/2015/151